

**Vereinbarung über den Betrieb eines Notarzteinsatzfahrzeuges  
im Notarzteinsatzbereich Mettmann und  
über die Abwicklung von Notarzteinsätzen  
(Ratsbeschluss vom 12.03.1996)**

Der Kreis Mettmann,

vertreten durch den Oberkreisdirektor

- nachstehend Kreis genannt und

die Stadt Mettmann,

vertreten durch den Stadtdirektor

- nachstehend Stadt genannt

schließen zur Durchführung des Notarztbetriebes folgende Vereinbarung:

**§ 1**

1. Der Kreis Mettmann stellt der Stadt ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) zur Verfügung.
2. Für die Dokumentation der Einsätze werden Vordrucke durch den Kreis zur Verfügung gestellt.
3. Die Ausstattung des Rettungstransportwagens (RTW) mit Medikamenten erfolgt in Abstimmung mit den Notärzten/-ärztinnen.

**§ 2**

1. Die Stadt gewährleistet die ständige Einsatzbereitschaft des NEF.
2. Sie hält das hierfür erforderliche Personal zur Verfügung. Nach Alarmierung fährt das Fahrzeug - sofern nicht am Krankenhaus stationiert - zum Ev. Krankenhaus Mettmann, um von dort den Notarzt/die Notärztin zum Notfallort zu bringen.

**§ 3**

Der Notarzt/die Notärztin ist gegenüber dem Fahrer des NEF weisungsberechtigt.

**§ 7**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung werden nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 8**

Es besteht Einvernehmen, dass als Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.1995 die Auflösung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen kann, wenn eine Umstellung der Organisation und/oder Finanzierung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst auf die Kassenärztliche Vereinigung dies erforderlich macht.

**§ 9**

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2004. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vertragspartner vorher gekündigt wird. Die Kündigungserklärung muss 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dem anderen Vertragspartner schriftlich zugegangen sein.

**§ 10**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Die am 27.08./29.09.1993 abgeschlossene Vereinbarung in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 18.02.2002./21.02.2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.